



Bundesarbeitsgemeinschaft ASD/KSD - 58239 Schwerte, Birkenstr. 6a

Bundesministerium für Familie , Senioren, Frauen und
Jugend

Glinkastraße 24

11018 Berlin

BAG | Bundesarbeitsgemeinschaft
ASD | Allgemeiner Sozialer Dienst
KSD | Kommunaler Sozialer Dienst

Karl Materla |

Vorsitzender des geschäftsführenden Vorstandes

58239 Schwerte, Birkenstr. 6a

Telefon: 02304/822521

E-Mail: info@bag-asd-ksd.de

Internet: www.bag-asd.de

Datum: 23.03.2017

Referentenentwurf zum SGB VIII -KJSG - vom 17.03.2107

Ihr Schreiben vom 17.03.2017, GZ 512-2213-32/001

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen nachfolgende Stellungnahme der BAG ASD/KSD.

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst (BAG ASD) zum Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)“ vom 17.03.2017

Vorbemerkung:

Das Bundesministerium für Familien, Frauen, Senioren und Jugend (BMFSFJ) hat am 17.03.2017 einen Gesetzentwurf an die Verbände gesandt mit der Aufforderung, bis zum 23.03.2017 zu diesem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Eine solche Kurzfristigkeit und die damit verbundene Eile bei einem möglichen Gesetzgebungsverfahren sind unverständlich und widersprechen der Anforderung, die möglichen Folgen und Nebenfolgen von Gesetzesänderungen sorgsam zu prüfen und für ein nachfolgendes Gesetzgebungsverfahren und für die nachfolgende Praxis zu bewerten.

Der vorgelegte Gesetzentwurf enthält Änderungsvorschläge zum SGB VIII und anderen Gesetzen, die im Vergleich zu den bisherigen Diskussionen um Änderungen im SGB VIII zwar weniger

einschneidend erscheinen – hier nimmt die BAG ASD ausdrücklich zustimmend zur Kenntnis, dass sich das BMFSFJ entschlossen hat, die zunächst angedachten Änderungen zu §§ 27, 27a SGB in der Fassung vom 03.02.17 nicht in den Entwurf vom 17.03.2017 aufzunehmen –, jedoch sind einige geplante Änderungen mit fachpolitischen Markierungen verbunden, deren mögliche Folgen eingehender erörtert werden sollten. Dies wird durch die außerordentliche Kurzfristigkeit der Bitte des BMFSFJ zur Stellungnahme unmöglich gemacht. Dies ist umso bedauerlicher, da die vorgeschlagenen Änderungen aus Sicht der BAG ASD keinen solch aktuellen Änderungsbedarf markieren, dass eine gesetzliche Veränderung noch in dieser Legislaturperiode erforderlich würde.

Die BAG ASD plädiert nachdrücklich dafür, die Änderungsinhalte, die im vorliegenden KJSG-Entwurf benannt werden, auf den Beginn der nächsten Legislaturperiode zu verschieben und dadurch Möglichkeiten zur sorgfältigen fachlichen und fachpolitischen Diskussion und Bewertung von Folgen und Nebenfolgen gesetzlicher Änderungen zu eröffnen.

Die nachfolgenden Anmerkungen zu geplanten Neuregelungen im Gesetzentwurf sind aufgrund der Kurzfristigkeit als erste, thesenartig zugespitzte Einschätzungen und Hinweise der BAG ASD zu verstehen. Die BAG ASD beschränkt sich dabei weitgehend auf diejenigen Passagen im Gesetzesentwurf, von denen die Praxis der ASD unmittelbar oder in den mittelbaren möglichen Auswirkungen betroffen wäre.

Anmerkungen zu einzelnen Regelungsvorschlägen im Gesetzesentwurf:

Zu § 1: Die Absicht, „Teilhabe“ als ein Ziel der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich zu benennen sowie dadurch eine begriffliche Brücke zur Förderung Kinder und Jugendlichen mit Behinderung zu schlagen und die Perspektive „Inklusion“ in das SGB VIII einzuführen, ist im Grundsatz positiv zu werten. Dennoch wirkt der Begriff „Teilhabe am Leben“ höchst irritierend (und im Alltagssprachgebrauch befremdlich), weil er nicht das zum Ausdruck bringt, was eigentlich gemeint ist: *die Förderung der individuellen und sozialen Voraussetzungen zur Teilhabe des Individuums am sozialen und gesellschaftlichen Leben*. Auch wenn in der Begründung auf die Selbstverständlichkeit hingewiesen wird, dass nicht um das „physische Leben“, sondern Teilhabe „im weitest möglichen Sinne“ gemeint ist, so wirkt die Rede von „Teilhabe am Leben“ in einem Gesetzestext – und dann noch an hervorgehobener Stelle bei der Zielbestimmung eines Gesetzes – befremdlich, denn der Begriff an sich ist Bestandteil des Gesetzes (und nicht der Begriff samt der Erläuterung).

Zu § 1 Abs. 4 Nr. 5: Ombudtschaftliche Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe ist zu begrüßen, weil es die Rechtsstellung der Kinder, Jugendlichen und Eltern stärkt und die Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe auffordert, die Leistungsadressaten als Leistungspartner anzuerkennen und auf dieser Basis die Interaktionen mit ihnen zu gestalten. Dass ombudtschaftliche Beratung jedoch in § 1 bei den grundlegenden Zielen der Kinder- und Jugendhilfe benannt wird, erscheint logisch unangemessen: Zum einen handelt es sich nicht um ein „Ziel“, sondern um ein methodisches und organisationales Mittel, von denen in der Jugendhilfe viele zur Verfügung stehen und realisiert werden (sollen), und zweitens wird die regionale ombudtschaftliche Beratung in § 9a als eine Kann-Bestimmung formuliert. Weder sollte ein methodisches Mittel neben „Ziele“ gestellt werden – zumindest in einer solch zentralen Zielbestimmung wie in § 1 SGB VIII –, noch ist es logisch plausibel, ein hervorgehobenes Ziel mit einer nachherigen „Kann“-Bestimmung zu verkoppeln.

Zu § 8a: Die gesetzliche Verpflichtung, Personen, die dem Jugendamt Daten im Hinblick auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung übermittelt haben, an der nachfolgenden Gefährdungseinschätzung zu beteiligen, erscheint in der hier beabsichtigten Form für die Praxis wenig sinnvoll. In der Praxis ist häufig feststellbar, dass „Melder“ mit ihrer Datenübermittlung die Absicht verfolgen, die Verantwortung in einem möglichen Kinderschutzfall dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu überantworten und sich damit aus einer eigenen Verantwortung zu verabschieden. In solchen Fällen führt die geplante Gesetzesänderung dazu, dass der ASD einseitig verpflichtet wird, einen „Melder“ mühevoll einzubeziehen, der seinerseits mit der vorgenommenen Mitteilung aber eben gerade die Absicht verfolgt hat, Verantwortung an das Jugendamt zu verlagern. Zu bedenken ist dabei, dass sich in der geplanten Änderung die Gruppe der Berufsheimnisträger angesprochen ist, die gem. § 4 KKG in Fällen (möglicher) Kindeswohlgefährdung vor einer Informationsweitergabe an das Jugendamt gerade selbst mögliche Gefährdungssituationen bewerten, ggf. Fachberatung in Anspruch nehmen und weitere Hilfsmöglichkeiten den Personensorgeberechtigten offerieren sollen. Auch wenn die Formulierung „in geeigneter Weise“ einen Handlungsspielraum belässt und auch wenn in der Praxis in vielen Fällen die ASD-Fachkräfte aus fachlichen Gesichtspunkten Meldepersonen beteiligen, so wird doch der ASD stärker und einseitig in eine gesetzlich definierte Pflicht genommen, was letztlich zu einer überflüssigen und fachlich wenig hilfreichen Verfahrensformalisierung führen würde (Dokumentation zur Einhaltung der Verpflichtung über formalisierte schriftliche Gesprächsleinladungen etc.). Zudem sind mögliche Spannungen zu Bestimmungen im Datenschutz (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) zu bedenken.

Die BAG ASD regt an, die Frage der Beteiligung von Berufsheimnisträgern in einem dialogischen Prozess zu erörtern und eine dann zu treffende Regelung in § 4 KKG zu verankern; dies dürfte der geeignetere Ort für eine solche Regelung sein.

Zu § 9a: Wie bereits erwähnt, unterstützt die BAG ASD das Angebot der ombudtschaftlichen Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe. Wenn eine solche Beratung für so bedeutsam erachtet wird, dass dafür eine eigene Gesetzesbestimmung installiert wird (§ 9a), dann ist diese Bedeutung mit einer „Kann-Regelung“ unzureichend zum Ausdruck gebracht. Hier ist eine „Soll-Regelung“ angebracht.

Zu § 36a Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 1: Die Regelung, bei stationären Leistungen eine „Perspektivklärung“ (zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Hilfe) verbindlich in den Hilfeplan aufzunehmen, wird deswegen problematische Auswirkungen mit sich bringen, weil damit die – für das Kind/den Jugendlichen notwendige – Perspektivklärung nicht als ein Prozess, sondern als eine Festlegung bzw. „Prognose“ verstanden und gehandhabt wird. In vielen Fällen ist am Beginn oder im Anfangsstadium einer Hilfe nicht verlässlich absehbar, mit welchen Perspektiven die Hilfe verbunden werden kann; erst im Hilfeprozess schält sich dies deutlicher heraus. Dass die Fachkräfte diese zentrale Frage im Blick behalten und systematisch bearbeiten, ist eine fachliche Selbstverständlichkeit bei der Prozessgestaltung. Die Begründung zum Gesetzentwurf stellt demgegenüber „Festlegung“ und „Prognose“ in den Mittelpunkt. Damit erhält die Regelung einen Akzent, der dem begründend hypothesengeleiteten, prozesshaften Geschehen bei der Hilfeplanung nicht gerecht wird. „Perspektivklärung“ als Anforderung an

die Fachkräfte ist erforderlich, jedoch nicht als ein einmaliger Akt, sondern als eine Entscheidungsoption, bei der Spielräume für Entwicklungen im Blick behalten werden müssen. Durch die veränderte gesetzliche Regelung besteht demgegenüber die Gefahr, dass fachlich problematische Tendenzen, wie sie in den Vokabeln der Begründung aufscheinen, gefördert werden.

§ 36 b: Die Regelungen zum „Übergangsmanagement“ sind fachlich angemessen. Jedoch sollte man den zwar modischen, aber durch inflationären Gebrauch zur aussageleeren Floskel verkommenen Begriff „Management“ nicht in ein Gesetz hineinnehmen. Stattdessen bietet sich z.B. der Begriff „Gestaltung von Übergangssituationen“ oder „Unterstützung im Übergang zum Erwachsenenleben“ an.

§§ 37/37a: Die Regelungen zur Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen und von Eltern bei stationärem Aufenthalt ihrer Kinder werden von der BAG ASD ausdrücklich begrüßt.

§ 38: Die BAG ASD begrüßt ebenfalls die eindeutigen Regelungen für „Hilfen zur Erziehung im Ausland“ – notwendige Regelungen für Maßnahmen, die auf eng begrenzte Sonderfälle beschränkt werden sollten.

§ 41: Die BAG ASD hält die leichte Erweiterung der Hilfemöglichkeiten für junge Volljährige für positiv – auch wenn damit das Problem der im Einzelfall bisweilen zu restriktiven Gewährungspraxis bei Hilfen für junge Volljährige nicht gelöst sein dürfte.

§ 50 Abs. 2: Der Bestimmung lässt eher ein Missverständnis zum Charakter der Hilfeplanung erkennen. Zum einen wirken Jugendämter bzw. die ASD in vielen Fällen vor dem Familiengericht mit, in denen keine Hilfe zur Erziehung gewährt wird und daher kein Hilfeplan existiert. Zum anderen wäre in einer Anzahl von Fällen eine regelhafte und verpflichtende Vorlage des Hilfeplans fachlich unangebracht; es widerspräche dem Charakter des Hilfeplans als Dokument zur prozesshaften Hilfeplanung und Hilfegestaltung.

§ 79 bis 81: Die vorgeschlagenen ergänzenden Änderungen, durch die die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in die Infrastrukturgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe einbezogen werden sollen, sind aus Sicht der BAG ASD positiv zu bewerten, weil damit die fachliche und fachpolitische Ausrichtung zur „Inklusion“ gefördert wird. Fragwürdig ist jedoch die ausdrückliche Einbeziehung der „Mehrgenerationenhäuser“ in die Liste der Kooperationspartner in § 81. Im Vergleich zu den anderen dort genannten Institutionen und deren Bedeutung für die Kinder- und Jugendhilfe haben die Mehrgenerationenhäuser eine weitaus geringere Bedeutung. Deren faktische Bedeutung im Vergleich zu anderen wichtigeren Kooperationspartnern auf örtlicher und überörtlicher Ebene rechtfertigt es nicht, Mehrgenerationenhäuser in einer solchen Weise durch ausdrückliche Nennung in § 81 hervorzuheben.

§ 4 KKG: Eine Intention bei der Installierung des Bundeskinderschutzgesetzes war u.a. eine Stärkung des Kinderschutzes durch das breitere Einbeziehen von Personengruppen außerhalb der Jugendhilfe, insbesondere aus den Bereichen Schule und Medizin („Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe“). Die „Berufsheimnisträger“ wurden durch § 4 KKG in den Kinderschutz einbezogen, indem ihnen einerseits Aufgaben zufließen (Bewertung möglicher Gefährdungen, Einbeziehen der Personensorgeberechtigten, Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen), andererseits ihnen ein Anspruch gegenüber dem Träger der

öffentlichen Jugendhilfe zugesprochen wurde auf fachliche Unterstützung bei dieser anspruchsvollen Aufgabe durch das Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“. Erst in der Folge dieses Prozesses stand die Legitimation einer Informationsweitergabe an das Jugendamt, wenn dies zur Abwendung einer Gefährdung für erforderlich gehalten wurde.

Mit der nun vorgelegten Neufassung des § 4 KKG wird eine Umkehrung dieser Handlungsschritte nahegelegt, indem die Legitimation zur Informationsweitergabe als Grundnorm in Absatz 1 aufgenommen wird. Aus einer ggf. legitimierten „Mitteilung“ seitens eines Berufsheimnisträgers dann, wenn er das Handeln des Jugendamtes zur Abwendung einer Gefährdung für erforderlich hält, nachdem er seine Aufgaben (s.o.) erfüllt hat, wird nun das Instrument einer „Meldung“ an das Jugendamt in den Mittelpunkt gerückt. Es besteht die mögliche Folge einer frühzeitigen Verlagerung von Prozessverantwortung an das Jugendamt bzw. den ASD.

In der Gesetzesbegründung wird zwar betont, es seien mit der Neufassung keine inhaltlichen Änderungen verbunden. Die Akzentverlagerung durch die geplante Neuregelung kann jedoch bei den „Berufsheimnisträgern“ eine Verlagerung ihres eigenen Aufgabenverständnisses verstärken und Bemühungen der Jugendämter bzw. der ASD in Richtung einer Praktizierung von „gemeinsamer Verantwortung“ unterlaufen. Insofern können durchaus Veränderungen in der Praxis und im Arbeitsverhältnis zwischen Jugendamt/ ASD und „Berufsheimnisträgern“ die Folge sein.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Karl Materla

Vorsitzender des geschäftsführenden Vorstands der BAG ASD/KSD